



I. Bezirksausschuss des 21. Stadtbezirks
Pasing-Obermenzing
Herrn Frieder Vogelsgesang
BA-Geschäftsstelle West
Landsberger Str. 486
81241 München

Ihr Schreiben vom

Ihr Zeichen

Unser Zeichen

Datum

01.02.2024

Bauseweinallee auf 3,5 t beschränken

BA-Antrags-Nr. 20-26 / B 01053 des Bezirksausschusses
des Stadtbezirkes 21 – Pasing-Obermenzing vom 03.11.2020

Sehr geehrter Herr Vogelsgesang,

wir kommen zurück auf Ihren o.g. Antrag, mit welchem Sie das Mobilitätsreferat auffordern, die Bauseweinallee für Fahrzeuge mit Maximalgewicht von 3,5 t zu beschränken. Für den Anliegerverkehr soll die Einfahrt durch Zusatzzeichen ermöglicht werden.

Nach telefonischer Rücksprache mit Ihnen soll hier die Anordnung von Zeichen 253 StVO (Verbot für Kraftfahrzeuge über 3,5 t) geprüft werden, da auf den LKW-Verkehr, nicht die reine Tonnagebeschränkung, abgestellt wird.

Wir bitten zunächst um Entschuldigung für die verspätete Antwort und bedanken uns für Ihre Geduld.

Seitens des Mobilitätsreferats wurde die Situation in der Bauseweinallee geprüft; im Ergebnis kann Folgendes mitgeteilt werden:

Jegliche Einschränkungen des fließenden Verkehrs mittels Verkehrszeichen (wie das beantragte Zeichen 253 StVO) erfordern gemäß den Vorschriften der Straßenverkehrsordnung das Vorliegen einer Gefahrenlage; eine solche kann beispielsweise in einer erhöhten Unfallrate, besonderen Engstellen oder einem besonders hohen LKW-Aufkommen liegen.

Daher wurde die örtliche Situation in der Bauseweinallee untersucht; im Rahmen einer Ortsbesichtigung wurde am 23.01.2024 im morgendlichen Berufsverkehr eine Besichtigung der Lage sowie eine Verkehrszählung vorgenommen. Zwischen 07.55 Uhr und 08.55 Uhr wurden in beiden Fahrtrichtungen ca. 290 (PKW-)Fahrzeuge festgestellt. Gleichzeitig konnten



lediglich 2 LKW über 3,5 t gezählt werden; bei diesen handelte es sich um einen Getränkelieferservice und ein Fahrzeug einer Großwäscherei. Beide LKW dürften also bei entsprechender Beschilderung unter die Anliegerregelung fallen. Es wurden auch mehrere kleinere Lieferfahrzeuge beobachtet, welche jedoch offensichtlich unter 3,5 t zulässige Gesamtmasse fielen. Final kann daher festgehalten werden, dass der LKW-Anteil (über 3,5 t) bei unter einem Prozent liegt, also nur einen äußerst geringen Anteil am Gesamtverkehr ausmacht.

Die Bauseweinallee wird zwar an der östlichen Fahrbahnseite beparkt, verfügt aber über eine Breite von ca. 6,1 bis 7,1 Meter. Besondere Engstellen o.ä., die ein LKW-Verbot begründen könnten, sind somit nicht festzustellen. Zwar ist der Kreuzungsbereich zur Verdistrasse durchaus als dynamisch zu sehen aufgrund der Ampelschaltung; ein LKW-Verbot ist hier aber nicht als Lösung einschlägig.

Auch die Unfallzahlen sind in Bezug auf den LKW-Verkehr als völlig unauffällig zu sehen. Auch seitens der zuständigen Polizeiinspektion 45 wird die Einschätzung des Mobilitätsreferats bestätigt. Es sind keine verkehrlichen Besonderheiten erkenntlich, die ein Verbot für den LKW-Verkehr in der Bauseweinallee rechtfertigen würde; „festgefahrene“ LKW konnten bislang in der Bauseweinallee nicht erfasst werden.

Eine Gefahrenlage, welche ein LKW-Verbot rechtfertigen würde, ist hier aus Sicht des Mobilitätsreferats nicht einschlägig. Die Anordnung eines LKW-Verbots mittels Zeichen 253 StVO wäre daher aktuell rechtlich nicht geboten und kann daher nicht angeordnet werden.

Der Antrag des Bezirksausschusses ist mit den Ausführungen geschäftsordnungsmäßig behandelt.

Mit freundlichen Grüßen

II. Abdruck von I.
An MOR-GL5

gez.
MOR-GB2.211